

# 8 Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um das Kurzarbeitergeld (*Kug*).

Wir haben uns nun schon mit einigen Händlern über die Beantragung und Einführung von Kurzarbeitergeld unterhalten und für Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zusammengestellt.

- 1. Wer stellt den Antrag bei der Agentur für Arbeit?**  
Der Antrag muss vom Unternehmer selbst bei seiner zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden. Sollten Sie ernsthaft über Kurzarbeitergeld nachdenken, stellen Sie den Antrag unbedingt zeitnah! [Link zum Antrag](#)
- 2. Wie müssen Entscheidungen für Kurzarbeit und die Ausfallstunden dokumentiert werden?**  
Der Unternehmer muss dies dokumentieren und für die abschließende Prüfung der Agentur für Arbeit aufbewahren.
- 3. Gibt es für geringfügig Beschäftigte auch Kurzarbeitergeld?**  
Nein, weitere Einschränkungen finden sie im [Merkblatt](#) der Agentur für Arbeit.
- 4. Gibt es für Gesellschafter-Geschäftsführer auch Möglichkeiten?**  
Ja, aber nur, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer eingestellt ist. Aus unserer Sicht erfüllt er allerdings mit einiger Wahrscheinlichkeit die zeitlichen Voraussetzungen nicht. Wenigstens einer sollte doch am Tagesende noch als Ansprechpartner in der Firma bleiben.
- 5. Wie funktioniert das mit dem Zuschuss zum *Kug*?**  
Ein Zuschuss kann entweder freiwillig gezahlt werden oder, wenn es eine Betriebsvereinbarung oder einen Tarifvertrag gibt und es dort für einen Zuschuss Regelungen gibt. Dieser wäre steuerpflichtig. Ab einer bestimmten Höhe wäre er auch sozialversicherungspflichtig. Abgerechnet wird er über die Lohnabrechnung.
- 6. Wie verarbeitet man die Daten in der laufenden Abrechnung?**  
Zunächst muss die Anzeige zur Kurzarbeiterregelung bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Dort wird geprüft, ob Anspruch auf *Kug* besteht. Dann muss die Dokumentation und das Antragsverfahren auf *Kug* eingereicht werden. Ab hier sollte der engere Austausch mit **Ihrem Steuerberater** erfolgen.
- 7. Wie erfolgt die Erstattung durch die Agentur?**  
Nach Antragsstellung mit der monatlichen Abrechnung. Kurzfristige Aufhebungen der Kurzarbeit müssen in enger Abstimmung mit dem Sachbearbeiter in der Agentur für Arbeit erfolgen. Nach der Kurzarbeiterzeit wird der gesamte Zeitraum auf Herz und Nieren geprüft. Es kann dabei auch zu Rückzahlungen an die Agentur kommen!
- 8. Müssen meine Mitarbeiter zustimmen und worüber sollte ich Sie noch informieren?**  
Ja, die Mitarbeiter müssen in irgendeiner Weise dem *Kug* zustimmen, das sollte auch dokumentiert werden. Außerdem sollten diese wissen, dass das Kurzarbeitergeld nicht lohnsteuerpflichtig ist und kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellt. Es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt nach dem Einkommenssteuergesetz. Das heißt, Ihre Mitarbeiter unterliegen in dem Moment der Abgabepflicht einer Einkommensteuererklärung.

Am besten schauen Sie sich die Videos und Informationen auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit an und wenden sich bei Fragen an **Ihren Steuerberater**.

Merkblatt: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)  
Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>  
Videos: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>